

# **AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN**

**Ausgabe Nr. 1 / 2011**

**Vom 14. Januar 2011**

**Inhalt:**

- 1. Ordnung zur Änderung der Zulassungsordnung der Hochschule Bremen für den Masterstudiengang Electronics Engineering (S. 2)**
- 2. Satzung des Beirates für Bauingenieurwesen (S. 3)**
- 3. Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester für das Sommersemester 2011 / Zulassungszahlenordnung (S. 5)**

# **Ordnung zur Änderung der Zulassungsordnung der Hochschule Bremen für den Masterstudiengang Electronics Engineering**

Vom 26. Oktober 2010

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 22. November 2010 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die nachfolgende vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 12. Oktober 2010 auf der Grundlage des § 33 Absatz 6 BremHG beschlossene Ordnung zur Änderung der Zulassungsordnung der Hochschule Bremen für den Masterstudiengang Electronics Engineering vom 13. Oktober 2003 genehmigt.

## **Artikel 1**

Die Zulassungsordnung der Hochschule Bremen für den Masterstudiengang Electronics Engineering vom 13. Oktober 2003 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/ 2003 S. 1), die zuletzt durch Ordnung vom 6. Dezember 2004 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/ 2005 S. 2) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 a) erhält nachfolgende Fassung:

„a) der Nachweis eines mindestens mit der Durchschnittsnote „ gut“ (2,3) (oder ECTS-Grade A bis B-) bewerteten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor oder Diplom einer Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren ausländischen Hochschule) in einschlägigen, für das gewählte Programm relevanten Fachgebieten nach Maßgabe von Absatz 2 mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 210 Punkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems äquivalenten Leistungen,

Bewerberinnen und Bewerber, die ein sechssemestriges Bachelorstudium mit 180 ECTS-Leistungspunkten absolviert haben, müssen vor Aufnahme des Studiums im dreisemestrigen Masterstudiengang weitere 30 Leistungspunkte nachweisen entweder durch:

1. den Nachweis eines fachlich einschlägigen, von der Hochschule betreuten und verantworteten Praktikums im Umfang von mindestens 20 Wochen Dauer; die Leistungspunkte werden auf der Grundlage eines mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten wissenschaftlichen Berichts vergeben

oder

2. den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss zusätzlicher Module eines Bachelorstudiengangs in einschlägigen, programmspezifischen Fachgebiete entsprechend Absatz 2 mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 30 Leistungspunkten. Es sind Module im Anwendungs- oder Vertiefungsbereich der entsprechenden Studiengänge zu belegen. Die Auswahl der in Inhalt, Umfang und Niveau mit Modulen der Studiengänge Elektrotechnik/Informationstechnik, Imaging Physics oder Mikro- und Opto-Systemtechnik gleichwertigen Module erfolgt nach Beratung und Festlegung durch den Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Electronics Engineering und wird in einer Lernvereinbarung festgelegt.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.  
Bremen, den 22. November 2010  
Die Rektorin der Hochschule Bremen

## **Satzung des Beirates für Bauingenieurwesen**

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 15. Dezember 2010 die vom Abteilungsrat Bauingenieurwesen am 14. April 2009 beschlossene Satzung des Beirates für Bauingenieurwesen in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

### **§ 1 Präambel**

Bauingenieurwesen ist an der Hochschule Bremen ein eigenständiger Studiengang (BAU) mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science. Dabei können die Studierenden im Schwerpunktsstudium während des 5. und 6. Semesters in den Schwerpunkten Konstruktiver Ingenieurbau, Wasserwesen und Verkehrswesen wahlweise ausgebildet werden. Eine weitere Vertiefung auf den Gebieten des Konstruktiven Ingenieurbaus mit einem Schwerpunktsmodul Experimentelle Statik, der Umwelttechnik mit einem Schwerpunktsmodul Anlagenoptimierung der Abwasserreinigung, des Baubetriebes mit einem Schwerpunktsmodul internationale Bauwirtschaft und des ökologischen Bauens ist im Rahmen des Masterstudienganges möglich.

Die Hochschule Bremen legt besonderen Wert auf praxisorientierte Ausbildung der Studierenden. Um den hierzu für die Zukunft erforderlichen notwendigen Austausch zwischen der Hochschule Bremen und Bauunternehmen, Verbänden der Bauwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Verkehrswesen und Institutionen aus der zugehörigen Wirtschaft und dem öffentlichen Bereich zu ermöglichen, wird ein Beirat für Bauingenieurwesen gebildet.

### **§ 2 Aufgaben des Beirates**

(1) Der Beirat informiert die Abteilung Bauingenieurwesen über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des umfassenden Bauingenieurwesens und deren Einfluss auf berufliche Tätigkeitsfelder sowie allgemein über die Anforderungen der Praxis an die Hochschulabsolventen. Der Beirat unterstützt die Abteilung Bauingenieurwesen der Hochschule Bremen bei der anwendungsorientierten und berufspraktischen Gestaltung der Studieninhalte und berät sie in Fragen der Abteilungsentwicklungsplanung.

(2) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- regelmäßiger Austausch mit für den für den Studiengang Bauingenieurwesen zuständigen Hochschullehrern über die Studieninhalte und deren Relevanz für die Praxis,
- Informationen der Abteilungs- und Hochschulleitung über aktuelle Entwicklungen auf den Gebieten des Bauingenieurwesens,
- Hilfestellungen bei der Arbeitsplatzbeschaffung der Hochschulabsolventen(Jobpool),
- Beratung der Abteilungs- und Hochschulleitung bei der Konzeption und Ausgestaltung der Studieninhalte aus berufspraktischer Sicht,
- Erstellung von Berichten für die Abteilungs- und Hochschulleitung über den Stand der Reformierung der Studiengänge BAU B.Sc. und BAU M.Sc. und Empfehlungen für deren Weiterentwicklung.

### **§ 3 Mitglieder des Beirates**

(1) Der Beirat besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Diese sollten nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule Bremen sein. Die Mitglieder des Beirats sollen in der Baupraxis tätig sein und dabei insbesondere aus folgenden Bereichen kommen:

- Bauwirtschaft
- Bauindustrie
- Verbände

(2) Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der für den Studiengang Bauingenieurwesen zuständigen Hochschullehrer und mit Zustimmung des Dekanats der Fakultät Architektur, Bau und Umwelt vom Rektorat für fünf Jahre ernannt. Eine Abberufung ist aus wichtigen Gründen möglich. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 4 Verfahren innerhalb des Beirates**

(1) Die Beiratsmitglieder wählen einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen und hält Kontakt zur Abteilung Bauingenieurwesen und der Hochschule Bremen.

(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirates ein und leitet diese. Die Sitzungen finden bei Bedarf oder auf Antrag von drei Mitgliedern des Beirates statt.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Die Sitzungen haben einen nicht öffentlichen und einen für die Mitglieder der Abteilung Bauingenieurwesen öffentlichen Teil. An dem nicht öffentlichen Teil nimmt auf Wunsch der Abteilung Bauingenieurwesen ein vom Abteilungsrat Bauingenieurwesen vorgeschlagener Hochschullehrer als Berichterstatter mit beratender Stimme teil.

(5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 5 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung des Beirates Bauingenieurwesen vom 28. 11. 2006 außer Kraft.

Bremen, den 15. Dezember 2010

Die Rektorin der Hochschule Bremen

# **Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester für das Sommersemester 2011**

## **Zulassungszahlenordnung vom 13. Januar 2011**

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 13. Januar 2011 gemäß § 110 Abs. 3 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) die vom Rektorat der Hochschule Bremen aufgrund § 1 Abs. 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 16. Mai 2000 (Brem.GBl. S. 145) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375) beschlossene Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester für das Sommersemester 2011 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen zu den Zulassungszahlen für Studienbewerber**

(1) Die Zahl der an der Hochschule Bremen im Sommersemester 2011 aufzunehmenden fortgeschrittenen Studienbewerber (Zulassungszahl) richtet sich nach der Zahl der in den Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze.

(2) In den Studiengängen, in denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Studienbewerber bis zur festgesetzten Zulassungszahl (Höchstzahl) zugelassen; darüber hinaus wird die Zulassung versagt (Zulassungsbeschränkung).

### **§ 2**

#### **Neue und auslaufende Studiengänge**

Bei neuen und auslaufenden Studiengängen kann eine Zulassung – soweit eine Zulassungszahl festgesetzt worden ist, bis zur Höhe der festgesetzten Zulassungszahl – nur dann erfolgen, wenn in dem Fachsemester, für welches die Aufnahme begehrt wird und für welches die Voraussetzungen erfüllt werden, Studierende immatrikuliert sind und entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten werden.

### **§ 3**

#### **Ermittlung der Zulassungszahlen**

(1) Die Zahl der freien Studienplätze in höheren Fachsemestern für das Sommersemester 2011 wird ermittelt, indem der Ausbildungskapazität die Vorbelegung mit kapazitätswirksam besetzten Studienplätzen zu Beginn des Semesters gegenüber gestellt wird.

(2) Die Ausbildungskapazität wird auf Grundlage der Kapazitätsberechnung für das Studienjahr 2010/11 ermittelt. Die Ausbildungskapazität eines Studiengangs ergibt sich aus der um den Schwundfaktor verminderten Studienanfängerzahl, multipliziert mit der Zahl der Regelstudienzeitsemester des Studiengangs. Die Zulassungszahl für höhere Fachsemester ergibt sich aus der Differenz zwischen der Ausbildungskapazität und der Vorbelegung mit kapazitätswirksam besetzten Studienplätzen zu Beginn des Wintersemesters 2010/11, erhöht um den Schwundfaktor.

## **§ 4**

### **Zulassungszahlen für höhere Fachsemester**

Die Zahlen der zum Sommersemester 2011 als Fortgeschrittene aufzunehmenden Studierenden werden entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung festgesetzt.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Bremen, den 13. Januar 2011

Die Rektorin der Hochschule Bremen

## Anlage 1

Zulassungszahlen für Studiengänge der Hochschule Bremen

a) Studiengänge mit Diplomabschluss

IS Steuer und Wirtschaftsrecht (ISWR)	0
---------------------------------------	---

b) Bachelorstudiengänge

ES Wirtschaft und Verwaltung (ESWV)	20
IS Global Management (ISGM)	0
IS Tourismusmanagement (ISTM)	17
IS Volkswirtschaft (ISVW)	48
IS Wirtschaftsingenieurwesen (ISWI)	1
Betriebswirtschaft (BW)	0
Betriebswirtschaft / Internationales Management (BIM)	0
European Finance and Accounting (EFA)	1
Management im Handel (MiH)	0
Angewandte Wirtschaftssprachen und Internationale Unternehmensführung (AWS)	
- Chinesisch	32
- Japanisch	0
- Arabisch	0
Architektur (A)	0
Bauingenieurwesen (BAU)	0
IS Umwelttechnik (ISU)	0
IS Fachjournalistik (ISFJ)	8
IS Politikmanagement (ISPM)	5
Soziale Arbeit (SOZARB)	0
IS Angewandte Freizeitwissenschaft (ISAF)	0
IS Pflege- und Gesundheitsmanagement (ISPG)	18
Elektrotechnik <sup>2)</sup>	0
IS Technische und Angewandte Physik (ISTAP) <sup>2)</sup>	0
Technische Informatik (TI)	15
IS Technische Informatik (ISTI)	28
Dualer Studiengang Informatik (DSINF)	17
Internationaler Frauenstudiengang Informatik	0
IS Medieninformatik (MI)	13
IS Digitale Medien (DM)	0
Dualer Studiengang Mechatronik	2
IS Imaging Physics (ISIP) <sup>1)</sup>	0
IS Mikro- und Opto-Systemtechnik (ISMO) <sup>1)</sup>	0
Informationstechnische Systeme (BITS) <sup>1)</sup>	0
Mechanical Engineering (ME)	0
Global Industrial Management (GIM) <sup>1)</sup>	0
IS Luftfahrtsystemtechnik und –management (ILST)	0
IS Luftfahrtsystemtechnik und -management für Wartungsingenieure (ILST-MT) <sup>2)</sup>	15
IS Industrial Management and Engineering China (IMEC) <sup>2)</sup>	23
Energietechnik (ENTEC)	0
Dualer Studiengang Mechanical Production and Engineering (MPE) <sup>2)</sup>	0
IS Shipping and Chartering (ISSC)	0
Schiffbau und Meerestechnik (SuM)	0

IS Schiffbau und Meerestechnik (IDINO)	0
Studium im Praxisverbund Schiffbau und Meerestechnik	20
IS Bionik (ISB)	12
IS Technische und Angewandte Biologie (ISTAB)	0

c) Masterstudiengänge

International Studies in Economics and Business Administration (ISEB)	0
Business Management	0
Architektur / Environmental Design	0
Bauingenieurwesen (BAU)	1
Umwelttechnik (ISU)	0
European and World Politics	0
International Studies of Leisure and Tourism (MLT)	0
Zukunftsfähige Energiesysteme	0
Electronics Engineering	0
IS Digitale Medien	0
Informatik <sup>2)</sup>	0
Computer Based Mechanical Engineering (CBME)	5
Schiffbau und Meerestechnik (SuM)	0
Bionik / Lokomotion in Fluiden	23
IS Technische und Angewandte Biologie	0

<sup>1)</sup> Auslaufender bzw. ausgelaufener Studiengang

<sup>2)</sup> Neuer im Aufbau befindlicher Studiengang

**Abkürzungen:** IS = Internationaler Studiengang, ES = Europäischer Studiengang